



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 32/2022 vom 07.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	2
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	2
Flurbereinigung Barenburg, Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2368, HA	2
Vereinfachte Flurbereinigung Engeln - Oerdinghausen - Verfahrensnummer: 2509 - Az.: HA I	4
Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Verfahrensnummer: 2659 - Az.: Schr - 2659 HA (WE)	5
Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verfahrensnummer: 2661 - Az.: Schr - 2661 HA (WE)	6

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 01.07.2022

Flurbereinigung Barenburg, Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2368, HA

Ausführungsanordnung

In der **Flurbereinigung Barenburg**, Verf.-Nr. 2368, wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die

Ausführung des Flurbereinigungsplans

angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

11.07.2022 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Sulingen vom Juni 2014 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2014 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der nachträglichen Änderung wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Widersprüche wurden nicht erhoben. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Burk

(L.S.)

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Sulingen, 06.07.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Engeln - Oerdinghausen
- Verfahrensnummer: 2509
- Az.: HA I

Auslegung und Anhörung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Engeln - Oerdinghausen findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.) die **Auslegung** und der **Anhörung** über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** statt am:

Mittwoch, den 27.07.2022 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Zimmer 302 (Obergeschoss) des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

In dem Anhörungstermin liegen die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Einsichtnahme aus.

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Erörterung von Fragen über die Ergebnisse der Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** zur Verfügung.

Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung der **nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** können zu Protokoll gegeben werden.

Beteiligte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

(Lübber)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16
27232 Sulingen

Sulingen, 24.06.2022

Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Verfahrensnummer: 2659

- Az.: Schr - 2659 HA (WE)

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Hohenmoor-Uepsen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In dessen Folge sind Anträge, Hinweise und Einwendungen zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in einer Aufstellung nachgewiesen. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten (10 Blatt) der Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-117) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Im Auftrage
(Schröder)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16
27232 Sulingen

Sulingen, 20.06.2022

Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp, Verfahrensnummer: 2661

- Az.: Schr - 2661 HA (WE)

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Kampsheide-Kuhlenkamp werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In dessen Folge sind Anträge, Hinweise und Einwendungen zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in einer Aufstellung nachgewiesen. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten (6 Blatt) der Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-117) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Im Auftrage
(Schröder)

L.S.